

Vorlagen-Nr. 2025/KA/07

zur Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.09.2025

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 23.09.2025

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Aufhebung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek vom 15.12.2014

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek vom 15.12.2014 gemäß Anlage zur Vorlage.

Begründung

Am 17.12.2024 beschloss der Stadtrat die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Trebsen. Mit § 10 der Satzung ist die Satzung vom 23.03.2009 außer Kraft getreten.

Zu der Satzung vom 23.03.2009 gab es eine Satzungsänderung vom 15.12.2014. Sie wurde mit der Beschlussfassung des Stadtrates am 17.12.2024 nicht aufgehoben. Dieses muss nachgeholt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Aufkommensneutralität

Iris Köslér
Leiterin Kämmerei

Anlage
Satzungsentwurf

**Satzung zur Aufhebung
der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren
der Stadtbibliothek vom 15.12.2014**

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am ... (Beschluss ...) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek vom 15.12.2014 wird aufgehoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trebsen, den

Stefan Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.